

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Bauvorhaben Ausbau der L 33

Amtliche Bekanntmachung:



[Bekanntmachung Auslegung Planunterlagen Bauvorhaben Ausbau der L 33](#) (3 MB)

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben „vierstreifiger Ausbau der Landesstraße (L) 33 von Hönow - Stendaler Straße (Berlin)“ in der Gemeinde Hoppegarten im Landkreis Märkisch-Oderland und in der Gemeinde Ahrensfelde und im Amt Biesenthal-Barnim jeweils im Landkreis Barnim des Landes Brandenburg und im Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg („Vorhabenträger“) hat mit Schreiben vom 11.01.2012 für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) i.V.m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) beantragt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgte die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 21.02.2012 bis zum 20.03.2012 in den betroffenen Gemeinden und Ämtern in Brandenburg und Berlin. Die vom Vorhabenträger im Rahmen des Anhörungsverfahrens geänderten Planungen machen eine erneute Auslegung der Planunterlagen erforderlich.

Die L 33 ist Teil einer wichtigen Straßenverbindung zwischen dem östlichen Stadtbereich Berlins und der Anschlussstelle (AS) Berlin-Marzahn der Bundesautobahn (BAB) A 10 (Berliner Ring).

Der gegenwärtig zweispurige Straßenabschnitt vom Knotenpunkt Landsberger Chaussee/Stendaler Straße (Ortslage Eiche und Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin) bis zum Knotenpunkt Berliner Straße/Dorfstraße (Ortslage Hönow) soll vierspurig mit zwei durch Mittelstreifen getrennte Richtungsfahrbahnen von Abschnitt 425 - von km 0+505 bis 0+000 km bis Abschnitt 420 - von km 1+ 987 bis km 0+064 auf einer Länge von 2,430 km ausgebaut werden. Der Straßenabschnitt erhält beidseitig Fußgänger- und Radverkehrsanlagen, größtenteils als kombinierte Rad-/Gehwege.

Aufgrund der Antragstellung im Jahr 2012 ist in Anwendung der Überleitungsvorschrift des § 74 Absatz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - aktuelle Fassung – (UVPG nF) das laufende Planfeststellungsverfahren nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 (UVPG aF) galt, zu Ende zu führen. Für das Vorhaben besteht nach § 38 Abs. 3 BbgStrG, § 3 Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) i.V.m. den Regelungen des UVPG aF die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist nach § 3a Satz 3 UVPG aF nicht selbstständig anfechtbar.

Ferner ist auf das Verfahren nach der Übergangsregelung des § 102a VwVfG auf dieses im Jahr 2012 begonnene und nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren das Verwaltungsverfahrensgesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung (VwVfG aF) i.V.m. § 1 (VwVfGBbg) anzuwenden.

Die Planänderung beinhaltet im Wesentlichen:

- Verschiebung der Fahrbahn der neuen L 33 zur Herstellung einer Lärmschutzwand in der Ortslage Hönow nach Süden und Bau einer Anwohnerstraße Bereich von Bau-km 1+400 bis Bau-km 2+200,
- Verringerung der Maße der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege,
- Wegfall des Linksabbiegers in die Straße „Am Luch“ zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
- Aktualisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes, der faunistischen Untersuchungen, des Artenschutzbeitrages, des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie und Erstellung eines Berichtes zur Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Aktualisierung der schalltechnischen Untersuchung, der luftschadstofftechnischen Untersuchung, der wassertechnischen Berechnungen, der Entwässerungsanlagen und der Grunderwerbsunterlagen,
- Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Hönow in der Gemeinde Hoppegarten im Landkreis Märkisch-Oderland, in der Gemarkung Eiche in der Gemeinde Ahrensfelde und in der Gemarkung Marienwerder im Amt Biesenthal-Barnim im Landkreis Barnim des Landes Brandenburg und in der Gemarkung Hellersdorf im Bezirk Marzahn-Hellersdorf beansprucht.

Der umfassend geänderte Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

vom 03. März 2025 bis 02. April 2025

während der Dienststunden aus in der

Gemeinde Ahrensfelde

Montag, Mittwoch: 08:30 – 14:30 Uhr

Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:30 Uhr

Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr

Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter Nr.: 030/936900-152, oder per E-Mail m.mill@gemeinde-ahrensfelde.de auch außerhalb dieser Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme in der Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Straße 1, 16356 Ahrensfelde, Raum 108 aus.

Mit Beginn der Auslegung werden die digitalen Planunterlagen auch auf der Homepage des Landesamtes für Bauen und Verkehr <https://lbv.brandenburg.de/anhörung-und-planfeststellung-24703.html> veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG eröffnet (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG aF).

Folgende **entscheidungserheblichen** Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

Erläuterungsbericht (U 01) mit Anlagen: Variantenuntersuchungen (U 01, Anlagen 1 und 3), UVP-Bericht (U 01, Anlage 2.1), Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung (U 01, Anlage 2.2) und Fachbeitrag Klimaschutz (U 01, Anlage 4); Übersichtskarte (U 02); Übersichtslageplan (U 03); Übersichtshöhenplan (U 04); Bauwerksverzeichnis (U 05); Lagepläne (U 07); Ingenieurbauwerke: Brücken und Lärmschutzwand (U 10); Schalltechnische Untersuchung (U 11); Luftschadstofftechnische Untersuchung (U 11.L); Landschaftspflegerische Begleitplanung (U 12) einschließlich Gutachten (U 12, Anhang V): Nachweis zum Vorkommen des Fischotters, Untersuchung der Herpetofauna, Bestandserfassung Vögel und Baumkontrollen, Beurteilung eines Pappelforstes als Landlebensraum für Tiere, Artenschutzrechtliche Prüfungen; Bestands- und Konfliktpläne (U 12.1); Maßnahmenübersichtsplan (U 12.3); Wassertechnische Berechnungen (U 13); Grunderwerb (U 14); Leitungslagepläne (U 15); Variantenvergleich nebst Gutachten (U 16); Gutachten/Untersuchungen zu hydraulischen und hydrologischen Berechnungen an der Hönower Weiherkette (U 17.1); Untersuchungen über die Verringerung der Tausalzbelastung des Fischteiches (U 17.2); Gutachten zum Einfluss von Tausalz auf betroffene Wasserkörper (U 17.3); Bericht Grundwasseruntersuchungen (U 17.4); Bericht Wasseruntersuchungen (U 17.5); Baugrund Grabenöffnung (U 17.6); Memorandum Gebietseinstufung (U 17.7); Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (U 17.8); Projektprognose 2030 (U 17.9); Untersuchung der Verkehrsqualität nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen - HBS (U 17.10) und Baugrundgutachten (U 17.11).

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben im Land Brandenburg berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 16. April 2025 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2110, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Straße 1, 16356 Ahrensfelde, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Geschäftszeichen 110-21-501010103/2024-015/001 erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden und zwar durch Übersendung eines elektronischen Dokumentes (§ 3a Abs. 2 VwVfG), das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform der Einwendung kann ferner durch die Übermittlung eines elektronischen Dokumentes über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) ersetzt werden (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 a) bis c) VwVfG).

Bei der Verwendung der o.g. elektronischen Formen sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://lbv.brandenburg.de/veroeffentlichungen-24781.html> für das Landesamt für Bauen und Verkehr aufgeführt sind. Eine per einfacher E-Mail erhobene Einwendung erfüllt die o.g. Anforderungen nicht.

2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG aF). Einwendungen und Stellungnahme

- der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 39 Abs. 1b, 3 BbgStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG aF). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
 4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG aF.
 5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertretende, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 Abs. 2 BbgStrG).
 6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
 7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
 8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
 9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 BbgStrG und die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 5 BbgStrG).
 10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde der Gemeinde Ahrensfelde <https://www.ahrensfelde.de/amtlichebekanntmachungen> gemäß 27a VwVfG aF zugänglich.
 11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.
 12. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträger als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Im Auftrag
Wilfried Gehrke